



Ersterfassungsdatum: 30.11.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-290/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2017	

Titel:

Antrag der BBB-Fraktion:

Verjährung unterbrechen für Rückforderungsansprüche gegen KVG.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, rechtzeitig bis zum 31.12.2017 verjährungsunterbrechende Maßnahmen hinsichtlich möglicher Rückforderungsansprüche der Stadt Bruchköbel in Höhe von 338,700,00 Euro gegen die KVG aus überhöhten Zahlungen in den Jahren von 2011 bis 2014 zu ergreifen; vorzugsweise mit der KVG eine Vereinbarung zu schließen, wonach im Hinblick auf noch zu klärende Rückforderungsansprüche der Stadt Bruchköbel die KVG auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Begründung:

Die Arbeit des Akteneinsichtsausschusses „Ungeklärte ÖPNV-Ausgaben“ hat ergeben, dass die Stadt Bruchköbel im Jahre 2011 82.600,00 Euro, im Jahr 2012 64.900,00 Euro, im Jahr 2013 95.500,00 Euro und im Jahr 2014 95.700,00, insgesamt also gerundet 338.700,00 Euro an die KVG gezahlt hat, die auf der Grundlage des Verkehrsvertrages aus dem Jahre 2009 nicht geschuldet waren und deshalb auch nicht hätten gezahlt werden dürfen. Die etwaigen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsansprüche in dieser Höhe verjähren mit dem 31.12.2017, da ab diesem Zeitpunkt der Magistrat aufgrund der Mitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.09.2014 Kenntnis vom Bestehen der Rückforderungsansprüche erlangte. Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Diese beginnt gemäß § 199 Abs.1 Nr.1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 15.4. 2016 – 8 U 129/15). Weitere Begründung erfolgt erforderlichenfalls mündlich.

Anlage(n):

1. Originalantrag